

Vorlage Nr. II/968.16/2018

**Gemeindevertretung**

zur 17. Sitzung

am 09.11.2018

**Betreff: 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf**

**Anlage: Hundesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf**

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der § 8 Absatz 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf wird um folgende Nummer 1 ergänzt:

„(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt wenn,

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO), in der jeweils geltenden Fassung, sind“

Die restlichen Ziffern des Absatz 1 verschieben sich entsprechend.

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Begründung:**

Auf Antrag wird Hundehaltern für Hunde, die aus einem Tierheim stammen, gemäß § 6 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf, in dem Anschaffungsjahr und dem darauffolgenden Jahr, Steuerbefreiung gewährt. Dies ermöglichte Käufern von sogenannten „Listenhunden“ aus einem Tierheim, eine Steuerbefreiung zu beantragen. Aus gegebenem Anlass wird § 8 Absatz 1 der Hundesteuersatzung, um einen Punkt erweitert, um diese Regelungslücke zu schließen. Somit wird eine Steuerbefreiung nur gewährt, wenn die Hunde keine gefährlichen Hunde gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) sind.

Das aktuelle Muster der Hundesteuersatzung des HSGB sieht ebenfalls keine Steuerbefreiung für gefährliche Hunde vor.

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

( ) einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

## **1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Roßdorf (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3, und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 14.09.2018 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 8 Absatz 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf wird um folgende Nummer 1 ergänzt:

„(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt wenn,

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO), in der jeweils geltenden Fassung, sind“

Die restlichen Ziffern des Absatz 1 verschieben sich entsprechend.

### **Artikel II**

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Roßdorf, den 12.11.2018  
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin